

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 10. April 1984 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 5 Beitragspflichtige
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht
§ 7 Vorausleistungen
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz
§ 10 Gebührenmaßstäbe
§ 11 Gebührensätze
§ 12 Gebührenpflichtige
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 14 Erhebungszeitraum
§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs
§ 17 Fälligkeit

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht
§ 19 Anzeigepflicht
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),

- b) Gebühren (Grund- und Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- 1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- 2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge finanzierende) Aufwandsanteil 50 v. h.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Der Abwasserbeitrag wird
 - a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl ergibt (zulässige Geschoßfläche),
 - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche berechnet.
- 2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 – 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- 3) Die Geschoßflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschoßflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschoßflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschoßfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung im Verfahren und zur Erleichterung im Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschoßfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche und als Geschoßflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschoßflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (abhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschoßflächenzahl.
- 4) Soweit die zulässigen Geschoßflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahlen:
- | | |
|---|--------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall | = 0,3 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken | |
| bei 1 Vollgeschoß | = 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen | = 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 1,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | = 1,1 |
| c) bei selbständigen Garagen- und Einzelplatzgrundstücken in jedem Fall | = 0,5 |
| d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken | |
| ohne bauliche Nutzung | = 0,8 |
| bei einem Vollgeschoß | = 1,0 |
| bei 2 Vollgeschossen | = 1,6 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 2,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | = 2,2. |
- Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von = 2,2.
- 5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b wird
1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplans nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,
 2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,
 3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Drittels der Grundstücksfläche bestimmt.
- 6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluß an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Schmutzwasser | 11,00 DM |
| b) Niederschlagswasser | 3,00 DM |

Für Grundstücke, die vor dem 1. Mai 1983 beitragspflichtig geworden sind, wird der Abwasserbeitrag

- zu Buchstabe a mit der Hälfte
- zu Buchstabe b mit zwei Drittel

des Beitragssatzes berechnet.

- 7) Der Abwasserbeitrag ist auf volle DM abzurunden.
- 8) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- 9) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- 2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Schmutzwasser | = 100 v.H. |
| b) Niederschlagswasser | = 80 v.H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Stadt trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

- 1) Die Abwassergebühr wird durch
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Benutzungsgebühr
 erhoben.
- 2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Buchst. b wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- 3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- 4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie von Veränderungen von weiteren Tatsachen, die den Wasserverbrauch auf dem Grundstück beeinflussen können, geschätzt.
- 5) Eine Neuberechnung des Wasserverbrauchs im Falle des Absatzes 4 findet nur für den Zeitraum statt, der nicht länger als ein Jahr vor der letzten ordentlichen Ablesung der Wasserzähler (Ende der Ableseperiode) zurückliegt.
- 6) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- 7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 60 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt.
- 8) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Buchst. a wird von den Grundstücken erhoben, die an die in § 12 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Abwasseranlagen angeschlossen sind. Sie wird je Einheit berechnet. Eine Einheit ist jede Person, die auf dem Grundstück melderechtlich erfaßt ist, sowie jede freiberufliche Praxis, jeder stehende Gewerbebetrieb, landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Benutzer der Abwasseranlage, die sich auf dem Grundstück befinden (Grundeinheit). Die Zahl der Einheiten erhöht sich für jede freiberufliche Praxis, jeden stehenden Gewerbebetrieb, landwirtschaftlichen Betrieb und sonstigen Benutzer, soweit die Abwassermenge 40 m³/Jahr übersteigt. Für jede weiteren angefangenen 40 m³ Abwasser wird eine neue Einheit festgesetzt (Zusatzeinheit). Berechnungsgrundlage für die Zusatzeinheit ist die Abwassermenge des Vorjahres. Dabei werden Wassermengen für Personen, für die bereits Grundeinheiten angerechnet, und Wassermengen, die nach Absatz 7 abgesetzt wurden, nicht berücksichtigt. Soweit keine getrennte Messung der Wassermengen der auf dem Grundstück melderechtlich erfaßten Personen und der Benutzer, für die Zusatzeinheiten zu berechnen sind, erfolgt, wird die Abwassermenge einer Person mit 40 m³/Jahr angesetzt.
- 9) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück bestehenden Grundeinheiten sind die Verhältnisse am 1. November des Vorjahres. Werden danach bis zum 31. Juli des laufenden

Erhebungszeitraumes Grundstücke an die Abwasseranlage angeschlossen, so wird je Grundeinheit eine halbe Einheit angerechnet.

- 10) Verringert sich auf dem Grundstück nach dem Stichtag bis zum 31. Juli des laufenden Erhebungszeitraumes die Anzahl der Grundeinheiten, so kann die gezahlte Grundgebühr auf Antrag für die weggefallenen Einheiten je zur Hälfte erstattet werden. Erstattungen können frühestens einen Monat nach Zustellung des Abrechnungsbescheides erfolgen. Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum 31. März des nach dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Stadt zu stellen.

§ 11

Gebührensätze

- 4) Die Benutzungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Buchst. b beträgt für jeden vollen m³ Abwasser
- | | | |
|--|---|---------|
| a) für Grundstücke, die an die mechanisch- biologische Kläranlage angeschlossen sind | = | 3,00 DM |
| b) für Grundstücke, die an Abwasserteiche (Sammelklärteiche) angeschlossen sind | = | 2,00 DM |
| c) für Grundstücke, die an Sammelkläranlagen (3-Kammer-System) angeschlossen sind | = | 1,50 DM |
| d) für Grundstücke, die Abwasser in die übrigen öffentlichen Abwasseranlagen einleiten | = | 0,30 DM |
- dd) Aufgrund der nach den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) des Bundes vom 13.09.1976 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 zu zahlenden Abwasserabgabe erhöht sich der in Buchst. d) festgesetzte Gebührentarif
- | | | |
|-------------------|----|---------|
| ab 1. Januar 1981 | um | 0,05 DM |
| ab 1. Januar 1982 | um | 0,08 DM |
| ab 1. Januar 1983 | um | 0,10 DM |
| ab 1. Januar 1984 | um | 0,13 DM |
| ab 1. Januar 1985 | um | 0,16 DM |
| ab 1. Januar 1986 | um | 0,17 DM |
- je m³ Abwasser.
- 2) Die Grundgebühr beträgt je Einheit 30,00 DM jährlich.
- 3) Für Familienhaushalte, denen am Stichtag mehr als 4 Personen angehören, kann die auf ihren Haushalt entfallende Grundgebühr aus Billigkeitsgründen erlassen werden, soweit sie den Jahresbetrag von 120,00 DM übersteigt. Zu einer Familie gehören nur die Personen, die nach den Meldeunterlagen (Familienverbandsliste) einer Familie zugeordnet sind.

§ 12

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser

endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr nach § 10 Absätze 9 und 10 berechnet.

§ 14

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch dann, wenn bei Ermittlung der Abwassermenge für die Berechnung der Benutzungsgebühren die Ableseperiode für den Wasserverbrauch (§ 10 Absatz 3) vom Kalenderjahr abweicht.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Die Grundgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Grundgebühr wird durch einen Abgabenbescheid festgesetzt und kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- 4) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei erstmaliger Herstellung wird, soweit die Hauptentwässerungsleitung nicht in der Mitte der Straße verläuft, die Länge des Grundstücksanschlusses so berechnet, als wenn die Hauptentwässerungsleitung in der Straßenmitte verlaufen würde. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 4) Der Abgabepflichtige hat der Stadt auf Verlangen die Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden Grundeinheiten (§ 10 Absatz 8) mitzuteilen. Ändern sich auf dem Grundstück während des Erhebungszeitraumes die Grundeinheiten, so hat der Abgabepflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Absatz 6 Sätze 1 und 2, §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21

Inkrafttreten

- 1) Die §§ 1 bis 8 dieser Abgabensatzung treten rückwirkend am 1. Juni 1980 in Kraft.
- 2) Die übrigen Bestimmungen dieser Abgabensatzung treten am 1. Juni 1984 in Kraft.
- 3) Es treten außer Kraft mit dem Tage nach Absatz 1 die §§ 1 bis 9, mit dem Tage nach Absatz 2 die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Entwässerung der Stadt Vienenburg (Entwässerungsabgabensatzung) vom 01.10.1980 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.04.1983.

Vienenburg, den 10. April 1984

Stadt Vienenburg

gez. Rohwer
Bürgermeister

gez. Mund
Stadtdirektor